



THÜRINGER LANDTAG

AUFGABEN - ABGEORDNETE - AUSSCHÜSSE



Der Thüringer Landtag

AUFGABEN - ABGEORDNETE - AUSSCHÜSSE



Zum Geleit

Der Freistaat Thüringen ist ein kleiner, überschaubarer Lebensraum. Zwischen Bürgern und Abgeordneten des Landtags bestehen hier zu Lande oft über Parteigrenzen hinweg ganz unmittelbare und persönliche Kontakte. Trotz dieser Verwurzelung der Thüringer Mandatsträger in der Bevölkerung bestehen noch allzu oft ungenaue Vorstellungen über den Landtag und seine Aufgaben, über den Status, die Rechte und Pflichten eines Volksvertreters, über das Wirken der einzelnen Ausschüsse.

Nach Artikel 48 der Landesverfassung, der die Thüringer vor mehr als zehn Jahren mit übergroßer Mehrheit zugestimmt haben, ist der Landtag "das vom Volk gewählte oberste Organ der demokratischen Willensbildung". Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und hat u. a. die Aufgabe, Gesetze zu verabschieden, den Ministerpräsidenten zu wählen und die Tätigkeit der Landesregierung zu kontrollieren.

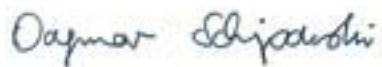
Die Abgeordneten sind die Vertreter aller Thüringer, sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Durch seine Gesetzgebung ist der Landtag ein besonderer Ort politischer Gestaltung und ein Forum demokratischer Willensbildung. Seine Debatten und Beschlüsse tragen entscheidend für die Zukunft Thüringens bei.

Unsere freiheitliche Demokratie lebt von mündigen und engagierten Bürgerinnen und Bürgern. Diese aktive Teilhabe ist das Ergebnis eigenen Interesses an den öffentlichen Angelegenheiten. Sie setzt die Kenntnis der Sachverhalte, die gerade zur Debatte stehen, sowie ein zutreffendes Bild der politischen Entscheidungsabläufe und der Leistungen bzw. Grenzen des demokratischen Verfassungsstaats voraus.

Als "oberstem Organ der demokratischen Willensbildung" im Freistaat kommt dem Thüringer Landtag eine besondere Informationspflicht zu. Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, sich über politische Themen, Ziele und Sachstände zu informieren, Angaben zu überprüfen oder Verbindung mit politischen Entscheidungsträgern aufnehmen zu können. Pluralität der Informationen und Meinungen sind für die Demokratie unerlässlich und entscheiden über die Qualität der politischen Kultur im Lande.

Diese Broschüre fasst die wichtigsten Grundlagen zusammen, auf denen die Arbeit des Thüringer Landtags beruht. Sie erhalten u. a. Einblick in den Aufbau des Landesparlaments, lernen die Arbeitsweise der Abgeordneten und Ausschüsse kennen und erfahren, wie ein Landesgesetz entsteht.

Ich würde mich freuen, wenn diese Informationsschrift dabei hilft, dass jedermann einen leichten Zugang zum Thüringer Landtag findet. Sie ergänzt das Internet-Angebot und die anderen Bücher, Broschüren und Faltblätter unseres Hauses. Möge diese Broschüre dazu beitragen, das Verständnis für die Arbeit der gewählten Volksvertreter zu fördern und für jeden einzelnen als Anregung dienen, die parlamentarische Demokratie und Landespolitik im Freistaat kritisch zu begleiten und tatkräftig zu unterstützen.



Prof. Dr.-Ing. habil. Dagmar Schipanski
Präsidentin des Thüringer Landtags

Inhaltsübersicht

Aufgaben und Arbeitsweise des Landtags	6
Die Stellung des Landtags im bundesstaatlichen Verfassungsgefüge	6
Der Landtag und seine Organe	7
Die Wahl des Landtags	7
Die Organe des Landtags	8
Politische Gestaltung und Gesetzgebung des Landtags	11
Politische Gestaltung	11
Die Entstehung eines Landesgesetzes	11
Kontrolle der Landesregierung	14
Fraktionen im Thüringer Landtag	18
Ausschüsse - Werkstätten des Parlaments	23
Der Ältestenrat	23
Die Fachausschüsse	24
Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit	25
Haushalts- und Finanzausschuss	25
Innenausschuss	26
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	26
Ausschuss für Naturschutz und Umwelt	26
Ausschuss für Wissenschaft, Kunst und Medien	27
Bildungsausschuss	27
Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	28
Petitionsausschuss	28
Ausschuss für Bau und Verkehr	28
Ausschuss für Justiz, Bundes und Europaangelegenheiten	29
Gleichstellungsausschuss	29
Wahlprüfungsausschuss	29

Aufgaben und Arbeitsweise des Thüringer Landtags

Die Stellung des Landtags im bundesstaatlichen Verfassungsgefüge

■ Die Länder der Bundesrepublik Deutschland sind nach dem Grundgesetz, wie das Bundesverfassungsgericht es formuliert hat, „Glieder des Bundesstaates mit eigener - wenn auch gegenständlich beschränkter - nicht vom Bunde abgeleiteter, sondern von ihm anerkannter staatlicher Hoheitsmacht“. Der Freistaat Thüringen bezeichnet sich in Artikel 44 der Verfassung des Freistaats Thüringen (Landesverfassung) ausdrücklich als „Land der Bundesrepublik Deutschland“.

■ Aufgrund ihrer Staatsqualität verfügen die Länder über eigene Befugnisse auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung. Träger der Staatsgewalt ist nach Artikel 45 der Landesverfassung das Volk. Dieses übt die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch die aufgrund der Verfassung bestellten Organe aus. Organ der Gesetzgebung ist nach Artikel 47 der Landesverfassung der Landtag. Die Gesetzgebung kann auch durch das Volk unmittelbar im Wege des Volksentscheides ausgeübt werden (Artikel 81 und 82 der Landesverfassung).

■ Nach Artikel 70 des Grundgesetzes haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse zuweist. Die Gesetzgebung des Landtags erstreckt sich demgemäß im Wesentlichen auf folgende Gebiete:

Landesverfassungsrecht,
Verwaltungsorganisation und Verwaltungsverfahren,
Territoriale Gliederung,
Landeshaushalt,
Kultus mit dem Schul-, Hochschul- und Ausbildungswesen,
Polizei- und Ordnungsrecht,
Kommunalrecht,
Medienrecht.

■ Die Gesetzgebung ist zwar die vornehmste Aufgabe des Landtags, die Landesverfassung weist ihm aber darüber hinaus im Rahmen des parlamentarischen Regierungssystems auch die wichtigen Aufgaben zu,

den Ministerpräsidenten zu wählen, die Tätigkeit der Landesregierung und die ihr unterstellte Landesverwaltung zu kontrollieren.

■ Der Landtag ist das vom Volk gewählte oberste Organ der demokratischen Willensbildung (Artikel 48 der Landesverfassung). Nicht zuletzt bildet der Landtag insoweit auch ein Forum für die politische Auseinandersetzung. Die öffentlichen Plenarsitzungen und eine ausführliche Berichterstattung in Presse, Hörfunk und Fernsehen über die Arbeit des Landesparlaments geben dem Bürger die Möglichkeit, sich über die verschiedenen politischen Standpunkte zu informieren.

Der Landtag und seine Organe

Die Wahl des Landtags

■ Der Landtag besteht grundsätzlich aus 88 Abgeordneten, die in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt werden. Diese fünf Wahlrechtsgrundsätze sind unabdingbare Erfordernisse eines demokratischen Wahlrechts (Artikel 46 der Landesverfassung). Sie beziehen sich nicht nur auf die Stimmabgabe, sondern auf das gesamte Wahlverfahren von der Aufstellung der Kandidaten bis zur Feststellung des Wahlergebnisses.

■ Wahlberechtigt sind im Wesentlichen alle Deutschen (Artikel 46 und 104 der Landesverfassung), die am Tage der Stimmabgabe das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Thüringen ihren Wohnsitz haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten. Auch Personen, deren Hauptwohnung nicht innerhalb Thüringens liegt, sind auf Antrag wahlberechtigt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung ihren Lebensmittelpunkt haben. Damit ist sichergestellt, dass die Abgeordneten in allgemeinen Wahlen gewählt werden.

■ Jeder Wahlberechtigte besitzt zwei Stimmen. Da jede Stimme den gleichen Erfolgswert besitzt, ist insoweit dem Prinzip der Gleichheit der Wahl Rechnung getragen. Erhält eine Partei oder eine Wählervereinigung allerdings weniger als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen, werden diese Stimmen bei der Verteilung der Sitze nicht berücksichtigt. Diese Sperrklausel berührt zwar den Grundsatz der Gleichheit der Wahl; da sie aber dazu dient, die Funktionsfähigkeit des Landtags zu sichern, indem sie eine allzu

starke Aufsplitterung der Parlamentszusammensetzung verhindert, ist sie vom Bundesverfassungsgericht als zulässig anerkannt worden.

Die Wahl der 88 Abgeordneten des Landtags erfolgt nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl. In 44 Wahlkreisen werden 44 Wahlkreisabgeordnete direkt gewählt; die andere Hälfte der Abgeordneten wird über die Landeslisten der Parteien gewählt. Der so gewählte Abgeordnete ist dann Vertreter des ganzen Volks, nur seinem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Die Organe des Landtags

■ Nach Artikel 57 Abs. 5 der Landesverfassung gibt sich der Landtag eine Geschäftsordnung (GO). Nach dem Grundsatz der Parlamentsautonomie regelt der Landtag dort seine Organisation und Arbeitsweise selbst.

■ Abgeordnete, die der gleichen Partei oder einer Liste angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sie einen Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Landeshaushalt. Die Opposition erhält zusätzliche Mittel (sogenannter Oppositionsbonus), weil sie ein grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie ist, jedoch geringere Möglichkeiten hat, den staatlichen Verwaltungsapparat in Anspruch zu nehmen.

■ Die Vertretung des Landtags nach außen ist Aufgabe des Landtagspräsidenten¹⁾. Er hat die Würde und die Rechte des Landtags zu wahren. Im Landtagsgebäude übt er das Hausrecht und die Polizeigewalt aus. Der Präsident oder einer seiner beiden Stellvertreter leitet die Plenarsitzungen, er wird hierbei von den Schriftführern unterstützt.

■ Der Präsident und seine Stellvertreter werden nach § 1 Abs. 4 GO zu Beginn der Wahlperiode in der konstituierenden Sitzung des Landtags gewählt. Präsident und Vizepräsidenten bilden den Vorstand des Landtags. Der Vorstand wirkt unter anderem bei Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten der Landtagsverwaltung

¹⁾Die Amtsbezeichnung werden entsprechend der Verfassung des Freistaats Thüringen und der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags verwandt. Seit dem 1. Oktober 1999 wird der Vorstand des Landtags von drei Frauen gebildet.

wie auch bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages durch den Präsidenten mit.

■ Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte und führt zwischen den Fraktionen eine Verständigung über den Arbeitsplan des Landtags sowie über die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter herbei (§ 11 GO). Er besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und acht weiteren, von den Fraktionen benannten Abgeordneten.

■ In den Fachausschüssen des Landtags (Artikel 62 der Landesverfassung) werden die Beratungen und Beschlüsse des Plenums vorbereitet. Die Beratungsgegenstände (zum Beispiel Gesetzentwürfe, Anträge, Große Anfragen) werden ihnen grundsätzlich durch das Plenum des Landtags zugewiesen. Die Ausschüsse können sich aber auch aus eigener Initiative mit nicht überwiesenen Angelegenheiten befassen, soweit diese zu ihrem Aufgabenbereich gehören.

Sie können außerdem Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs beraten, mit denen die Landesregierung oder der zuständige Minister an sie herantritt. Der Landtag hat in der 4. Wahlperiode zwölf Fachausschüsse gebildet (Artikel 62 der Landesverfassung), darunter den Petitionsausschuss.

■ Die Fachausschüsse können innerhalb ihres Aufgabengebietes Unterausschüsse bilden, die sich ganz spezieller Themen annehmen.

■ Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachverhalte kann der Landtag Enquete-Kommissionen einsetzen (Artikel 63 der Landesverfassung). Aufgabe dieser Kommissionen ist es, dem Parlament das zur Klärung komplizierter Sachgebiete erforderliche Material zu erarbeiten, das Ergebnis der Untersuchungen zu bewerten und dem Landtag Empfehlungen vorzulegen. Zu Mitgliedern der Enquete-Kommissionen können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Landtags sind; die Enquete-Kommissionen gehören daher auch nicht zu den Fachausschüssen des Parlaments. Ihre Tätigkeit ist jedoch der parlamentarischen Arbeit zugeordnet. Die Ergebnisse ihrer Arbeit finden über die Diskussion ihrer Schlussberichte und im Wege parlamentarischer Initiativen Eingang in die Beratungen des Landtags.



Politische Gestaltung

■ Neben der Gesetzgebungstätigkeit versteht sich der Landtag, wie auch die parlamentarische Tätigkeit der anderen Länderparlamente deutlich werden lässt, zunehmend als Ort der Diskussion derjenigen Fragen, die sich aus der Veränderung und Weiterentwicklung der Lebensverhältnisse der Bürger ergeben. Dies entspricht der Funktion des Landtags als Forum der politischen Willensbildung.

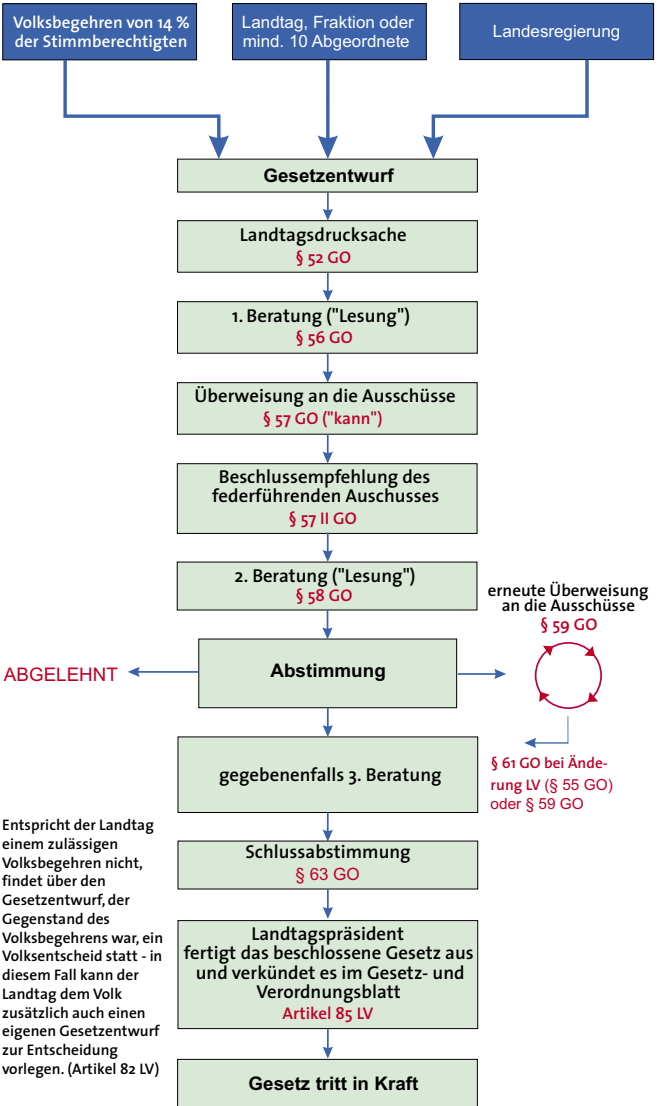
■ Diese Willensbildung äußert sich in vielen Fällen in Entschließungsanträgen und sonstigen, an die Landesregierung gerichteten Anträgen, vor allem aber in Gesetzesbeschlüssen. Mit ihnen erfüllt der Landtag seine demokratisch-rechtsstaatliche Verpflichtung, die wesentlichen Fragen selbst zu entscheiden und dabei insbesondere diejenigen Sachverhalte zu regeln, die für die Verwirklichung der Grundrechte der Bürger von Bedeutung sind.

■ Für die Zukunft wird dies verstärkt für diejenigen Lebensbereiche gelten, in denen, wie etwa beim Umweltschutz oder im Medienwesen und durch technische Weiterentwicklungen, neue Problemstellungen zu bewältigen sind. Gleichzeitig bemüht sich jedoch der Landtag auch, der Gefahr einer zu weitgehenden Vergesetzlichung zu begegnen. Dies entspricht dem neuen Verständnis vom Auftrag des Parlaments, sich in der Konzentration auf das Wesentliche, auf Leitentscheidungen zu beschränken und von Detailregelungen Abstand zu nehmen.

Die Entstehung eines Landesgesetzes

■ Gesetzentwürfe können durch die Landesregierung, aus der Mitte des Landtags oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden (Artikel 81 der Landesverfassung). Gesetzesinitiativen aus der Mitte des Landtags stehen nur einer Fraktion oder mindestens zehn Abgeordneten zu. Einem im Wege des Volksbegehrens in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf müssen innerhalb von zwei Monaten 8 % der Stimmberechtigten (amtliche Sammlung) bzw innerhalb von vier Monaten 10 % der Stimmberechtigten (freie Sammlung) zugestimmt haben.

Der Weg zur Verabschiedung eines Gesetzes



GO = Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
 LV = Verfassung des Freistaates Thüringen

In der Regel finden über Gesetzesvorlagen im Plenum des Landtags zwei Beratungen (Lesungen) statt. Nur verfassungsändernde Gesetze müssen in drei Lesungen beraten werden.

■ In der ersten Lesung werden die Grundsätze der Gesetzesvorlage besprochen. Danach stimmt das Plenum darüber ab, ob die Vorlage an Ausschüsse überwiesen wird. Erfolgt eine Überweisung an mehrere Ausschüsse, wird ein Ausschuss zum federführenden bestimmt.

■ Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Beschlüsse des Landtags vorzubereiten. Sie prüfen die Gesetzesvorlage in fachlicher und rechtlicher Hinsicht. An den Beratungen nehmen der zuständige Minister oder sein Vertreter (Staatssekretär) sowie Fachbeamte des Ministeriums teil. Zu ihrer Information können die Ausschüsse Anhörungen durchführen, die grundsätzlich öffentlich sind. Dabei werden Sachverständige, Interessenvertreter und sonstige Auskunftspersonen zu den anstehenden Fragen gehört. Der federführende Ausschuss beschließt endgültig über die Empfehlung, die dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Dabei entscheidet er auch, welche Vorschläge der mitberatenden Ausschüsse in die Empfehlung aufgenommen werden.

■ Die zweite Lesung beginnt mit der Berichterstattung durch ein Mitglied des federführenden Ausschusses. Hieran schließen sich die Besprechung und die Abstimmung an. Während der zweiten Lesung kann der Landtag die Vorlage auch an einen Ausschuss zurückverweisen. Zu den besonderen Rechten des einzelnen Abgeordneten gehört die Möglichkeit, in der zweiten Lesung Änderungsanträge zu stellen.

■ Die zweite Lesung endet, soweit eine dritte Beratung nicht vorgeschrieben oder beschlossen ist, in der Regel mit der Schlussabstimmung, die über Annahme oder Ablehnung der Gesetzesvorlage entscheidet. Die Gesetzesbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefasst; verfassungsändernde Gesetze bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags. Nimmt der Landtag einen im Wege des Volksbegehrens unterbreiteten Gesetzentwurf nicht an, dann ist darüber sowie über einen ggf. vom Landtag vorgelegten Gegenentwurf ein Volksentscheid durchzuführen.

Kontrolle der Landesregierung

Wesentliches Merkmal des parlamentarischen Regierungssystems ist die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung. In der Praxis hat sich für die Kontrolle der Regierung durch das Parlament ein vielfältiges Instrumentarium herausgebildet. Davon seien beispielhaft folgende Möglichkeiten hervorgehoben:

■ Der Landtag kann nach Artikel 73 der Landesverfassung dem Ministerpräsidenten sein **Misstrauen** dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt (sogenanntes konstruktives Misstrauensvotum).

■ Der Landtag und seine Ausschüsse können nach Artikel 66 Abs. 1 der Landesverfassung die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung verlangen (**Zitierrecht**), das den Abgeordneten Rede und Antwort zu stehen hat.

■ Jeder Abgeordneter hat das Recht, im Landtag das **Wort zu ergreifen**, **Anfragen** und **Anträge** zu stellen sowie an **Wahlen** und **Abstimmungen** teilzunehmen (Artikel 53 Abs. 2 der Landesverfassung).

■ Der Finanzminister hat dem Landtag zur Entlastung der Landesregierung über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes vorzulegen.

■ Der Landtag kann auch durch **einfache Beschlüsse** (sogenannte schlichte Parlamentsbeschlüsse) auf politische Entwicklungen Einfluss nehmen, indem er beispielsweise die Landesregierung auffordert, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, Gesetzesvorlagen einzubringen oder Planungsvorstellungen zu entwickeln. Allerdings sind derartige Beschlüsse für die Landesregierung rechtlich nicht verbindlich, die Landesregierung muss in eigener Verantwortung prüfen, ob sie einem auf diese Weise geäußerten Willen des Landtags Rechnung trägt oder möglicherweise den politischen Konflikt mit dem Landtag in Kauf nimmt. Anträge, die auf solche Beschlüsse abzielen, können im Übrigen nur von einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten gestellt werden.

■ Darüber hinaus ist der **Landtag** von der **Landesregierung** rechtzeitig über bestimmte Angelegenheiten, Planungen

und Konferenzen, an denen die Landesregierung beteiligt ist, zu unterrichten. Die zuständigen Ausschüsse des Landtags können daher beispielsweise bereits vor Abschluss von Staatsverträgen und sonstigen Abkommen von erheblicher politischer Bedeutung eine Meinung auch gegenüber der Landesregierung zum Ausdruck bringen. Ebenso können sie sich auf diese Weise rechtzeitig mit bestimmten Bundesratsangelegenheiten und Angelegenheiten der Europäischen Union befassen.

■ Schließlich dient auch die rechtzeitige **Einschaltung des Landtags** bei beabsichtigten Anmeldungen der Landesregierung zu den **Rahmenplänen nach Artikel 91 a** des Grundgesetzes sowie bei den beabsichtigten Vereinbarungen nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (Gemeinschaftsaufgaben) dazu, dass der Landtag seine verfassungsmäßige Kontrollfunktion wirksam und umfassend wahrnehmen kann. Diese Unterrichtungen, die teils aber auch in Gesetzen vorgesehen sind, sollen verhindern, dass der Landtag durch Entscheidungen der Exekutive präjudiziert wird. Ihm soll die Möglichkeit gegeben werden, auf die Willensbildung der Landesregierung Einfluss zu nehmen, bevor in deren Verhandlungen mit dem Bund und den anderen Ländern die Weichen für eine bestimmte Konzeption gestellt sind.

■ Einen breiten Raum in der Kontrolle der Landesregierung nimmt das **parlamentarische Fragerecht** ein. Parlamentarische Anfragen hat die Landesregierung unverzüglich zu beantworten (Artikel 67 Abs. 1 der Landesverfassung). Durch Große Anfragen, Kleine Anfragen und Mündliche Anfragen wird von der Landesregierung in vielfältiger Weise Auskunft über Fragen begehrt, die sich auf Sachverhalte beziehen, für welche die Landesregierung dem Landtag gegenüber verantwortlich ist.

■ Die **Großen Anfragen** dienen im Wesentlichen der allgemeinen politischen Richtungskontrolle und befassen sich deshalb mit Problemen von besonderem politischen Gewicht. Sie können von einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten eingebracht werden (§ 85 GO). Große Anfragen werden von der Landesregierung schriftlich beantwortet. Auf Antrag findet darüber in einer Sitzung des Landtags oder in öffentlicher Sitzung eines Ausschusses eine Besprechung statt.

■ Die **Kleinen Anfragen** dienen der Einzelkontrolle der Exekutive; sie beziehen sich daher nur auf einzelne Fälle, überschaubare Fallgruppen oder einzelne Maßnahmen

der Landesregierung oder der ihr unterstehenden Verwaltung. Sie können von jedem Abgeordneten schriftlich gestellt werden (§ 90 GO).

■ Durch **Mündliche Anfragen** können die Abgeordneten im Plenum, also vor der Öffentlichkeit, von der Landesregierung zu bestimmten Fragen kurzfristig Aufklärung und Stellungnahme verlangen. Mündliche Anfragen können von jedem einzelnen Abgeordneten an die Landesregierung gerichtet werden (§ 91 GO).

■ Die **Aktuelle Stunde** dient der Diskussion politischer Tagesfragen von allgemeinem Interesse im Plenum des Landtags. Sie wurde eingeführt, um die parlamentarische Arbeit lebendiger zu gestalten und eine möglichst große Aktualität zu erreichen. Die Aktuelle Stunde kann von einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten beantragt werden (§ 93 GO).

■ Schärfste „Waffe“ der parlamentarischen Kontrolle ist das Recht des Landtags, einen **Untersuchungsausschuss** einzusetzen. Seine Aufgabe ist es, Sachverhalte zu untersuchen, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt. Notwendige Beweiserhebungen werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Der Untersuchungsausschuss hat zudem das Recht, von strafprozessualen Zwangsmitteln Gebrauch zu machen, wenn Zeugen nicht erscheinen oder nicht aussagen. Ein Untersuchungsausschuss muss auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Landtags eingesetzt werden. Dadurch ist in aller Regel gewährleistet, dass auch in der Minderheit befindliche Oppositionsfraktionen oder sonst eine Minderheit der Abgeordneten die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erzwingen können (Artikel 64 der Landesverfassung).

■ Nach der Verfassung hat jedermann das Recht, sich schriftlich oder auch mündlich mit Eingaben (**Petitionen**) an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht verleiht dem Bürger einen Anspruch darauf, dass diese seine Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und ihm zumindest die Art der Erledigung schriftlich mitteilt. Ein darüber hinausgehender Anspruch, etwa darauf, dass die Sache materiell oder gar im Sinne seines Anliegens entschieden wird, besteht dagegen nicht (Artikel 14 der Landesverfassung).

■ Der **Kommission nach Artikel 10 des Grundgesetzes**, die aus drei in ihrer Amtsführung unabhängigen und keinen Weisungen unterliegenden Mitgliedern des Landtags besteht, obliegt der Schutz des verfassungsrechtlich verankerten Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Sie wird vom Innenminister über die von ihm angeordneten Maßnahmen, durch die das Brief-, Post oder Fernmeldegeheimnis beschränkt wird, unterrichtet und entscheidet (grundsätzlich bereits vor dem Vollzug dieser Maßnahmen) über deren Zulässigkeit und Notwendigkeit. Die Kommission wird außerdem darüber informiert, ob den betroffenen Bürgern die Beschränkungsmaßnahmen nach deren Einstellung mitgeteilt werden. Hält die Kommission eine solche Mitteilung für geboten, hat der Innenminister dies unverzüglich zu veranlassen.

■ Die **parlamentarische Kontrolle** über die Tätigkeit des **Landesamtes für Verfassungsschutz** wird durch die vom Landtag zu Beginn der Wahlperiode gebildete und aus fünf Abgeordneten bestehende **Parlamentarische Kontrollkommission** ausgeübt. Diese Kommission wird vom Innenminister mindestens viermal jährlich umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Verfassungsschutzes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind im Einzelnen im Thüringer Verfassungsschutzgesetz geregelt.



Christlich-Demokratische Union (CDU)

Fraktionsvorsitzende
Lieberknecht, Christine

Stellv. Fraktionsvorsitzende
Groß, Eveline
Köckert, Christian
Kretschmer, Thomas

Parlamentarischer Geschäftsführer
Stauch, Harald

Fraktionsmitglieder

1. Althaus, Dieter
2. Bergemann, Gustav
3. Carius, Christian
4. Diezel, Birgit
5. Emde, Volker
6. Fiedler, Wolfgang
7. Goebel, Jens Prof. Dr.
8. Grob, Manfred
9. Groß, Evelin
10. Grüner, Günter
11. Gumprecht, Christian
12. Günther, Gerhard
13. Heym, Michael
14. Holbe, Gudrun
15. Jaschke, Siegfried
16. Köckert, Christian
17. Kölbel, Eckehard
18. Krapp, Michael Dr.
19. Krause, Peter Detlef Dr.
20. Krauß, Horst
21. Kretschmer, Thomas
22. Lehmann, Annette
23. Lieberknecht, Christine
24. Moring, Mike
25. Panse, Michael
26. Primas, Egon
27. Reinholz, Jürgen
28. Rose Wieland
29. Schipanski, Dagmar Prof. Dr.-Ing. habil
30. Schröter, Fritz
31. Schugens, Gottfried

32. Schwäblein, Jörg
33. Seela, Reyk
34. Sklenar, Volker Dr.
35. Stauch, Harald
36. Stauche, Carola
37. Tasch, Christina
38. Trautvetter, Andreas
39. von der Krone, Klaus
40. Walsmann, Marion
41. Wehner, Wolfgang
42. Wetzel, Siegfried
43. Worm, Henry
44. Zeh, Klaus Dr.
45. Zitzmann, Christine

Fraktionsgeschäftsstelle

Geschäftsführer
Minschke, Andreas

CDU-Fraktion
im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Tel.: (0361) 37 72201
Fax: (0361) 37 72414
Internet: www.thl-cdu.de

Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)

Fraktionsvorsitzender
Ramelow, Bodo

Stellv. Fraktionsvorsitzende
Kaschuba, Karin Dr.
Jung, Margit
Hauboldt, Ralf

Parlamentarischer Geschäftsführer
Buse, Werner

Fraktionsmitglieder

- | | |
|---------------------------|---------------------------------------|
| 1. Bärwolff, Matthias | 15. Klaubert, Birgit Dr. |
| 2. Berninger, Sabine | 16. Kummer, Tilo |
| 3. Blechschmidt, André | 17. Kuschel, Frank |
| 4. Buse, Werner | 18. Lemke, Benno |
| 5. Enders, Petra | 19. Leukefeld, Ina |
| 6. Fuchs, Ruth Dr. | 20. Naumann, Kersten |
| 7. Gerstenberger, Michael | 21. Nothnagel, Maik |
| 8. Hahnemann, Roland Dr. | 22. Ramelow, Bodo |
| 9. Hauboldt, Ralf | 23. Reimann, Michael |
| 10. Hausold, Dieter | 24. Scheringer-Wright,
Johanna Dr. |
| 11. Hennig, Susanne | 25. Sedlacik, Heidrun |
| 12. Huster, Mike | 26. Skibbe, Diana |
| 13. Jung, Margit | 27. Thierbach, Tamara |
| 14. Kaschuba, Karin Dr. | 28. Wolf, Katja |

Fraktionsgeschäftsstelle

Geschäftsführerin
Nitzpon, Cornelia

PDS-Fraktion
im Thüringer Landtag
Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt
Tel.: (0361) 37 72291
Fax: (0361) 37 72416
Internet: www.pds-fraktion-thueringen.de

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Fraktionsvorsitzender
Matschie, Christoph

Stellv. Fraktionsvorsitzende
Taubert, Heike
Döring, Hans-Jürgen
Ohl, Eckhard

Parlamentarischer Geschäftsführer
Höhn, Uwe

Fraktionsmitglieder

1. Bausewein, Andreas
2. Becker, Dagmar
3. Doht, Sabine
4. Döring, Hans-Jürgen
5. Ehrlich-Strathausen, Antje
6. Gentzel, Heiko
7. Höhn, Uwe
8. Künast, Dagmar
9. Matschie, Christoph
10. Ohl, Eckhard
11. Pelke, Birgit
12. Pidde, Werner Dr.
13. Pilger, Walter
14. Schubert, Hartmut Dr.
15. Taubert, Heike

Fraktionsgeschäftsstelle

Geschäftsführerin
Heider, Eveline

SPD-Fraktion
im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Tel.: (0361) 37 72335
Fax: (0361) 37 72417
Internet: www.spd-thl.de



Der Ältestenrat

■ Eine Sonderstellung unter den Ausschüssen nimmt der „Ältestenrat“ ein. Gemäß der Geschäftsordnung des Landtags besteht der Ältestenrat aus der Präsidentin, den Vizepräsidentinnen und weiteren Abgeordneten. Der Landtag beschließt zu Beginn einer jeden Legislaturperiode über die Größe des Ältestenrats. Für die 4. Wahlperiode fasste er in seiner 1. Sitzung den Beschluss, dass neben dem von der Präsidentin und den zwei Vizepräsidentinnen gebildeten Vorstand acht weitere Abgeordnete dem Ältestenrat angehören, wobei auf die Fraktion der CDU fünf, die Fraktion der PDS zwei und die Fraktion der SPD ein Mitglied entfallen. Anders als bei einer Reihe von anderen Gremien werden diese Mitglieder nicht gewählt, sondern durch die Fraktionen benannt.

■ Die Präsidentin beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Ist die Präsidentin verhindert, vertritt sie eine Vizepräsidentin. Die Sitzungen des Ältestenrats sind nicht öffentlich. Er tagt planmäßig einmal pro Monat. Darüber hinaus muss er unverzüglich einberufen werden, wenn es drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Dazu müssen auch Landtagsitzungen unterbrochen werden. Der Ältestenrat ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

■ Der Ältestenrat unterstützt die Präsidentin bei der Führung der Geschäfte und führt zum Beispiel zwischen den Fraktionen eine Verständigung über den jährlichen Arbeitsplan des Landtags sowie über die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter herbei. Dem Ältestenrat obliegen darüber hinaus unter anderem folgende Aufgaben:

Er stellt die vorläufigen Tagesordnungen für die Landtagsitzungen auf. Beabsichtigt ein Ausschuss bei einer nicht durch den Landtag überwiesenen Angelegenheit eine Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen durchzuführen, ist dies nur mit Zustimmung des Ältestenrats möglich.

■ Auch Bild- und Tonaufnahmen aus dem Plenarsaal, die nicht für Zwecke des Landtags angefertigt werden, bedürfen der Genehmigung des Ältestenrats. Abweichungen von den in der Geschäftsordnung geregelten

Redezeit für die Fraktionen in den Plenarsitzungen bedürfen ebenfalls seiner Zustimmung. Der Ältestenrat berät über Einsprüche von Abgeordneten gegen erteilte Ordnungsrufe und unterbreitet dem Landtag danach eine entsprechende Beschlussempfehlung. Bei Auslandsdienstreisen, an denen mehrere Abgeordnete teilnehmen, ist das Einvernehmen mit dem Ältestenrat erforderlich. Der Ältestenrat setzt sich wie folgt zusammen:

Vorstand:

Präsidentin Schipanski, Dagmar Prof. Dr.-Ing. habil. (CDU)

Vizepräsidentin Klaubert, Birgit Dr. (PDS)

Vizepräsidentin Pelke, Birgit (SPD)

Weitere Mitglieder

Groß, Evelin (CDU)

Köckert, Christian (CDU)

Kretschmer, Thomas (CDU)

Lieberknecht, Christine (CDU)

Stauch, Harald (CDU)

Buse, Werner (PDS)

Ramelow, Bodo (PDS)

Höhn, Uwe (SPD)

Die Fachausschüsse

■ Die Aufgaben und Themenbereiche, die der Landtag zu bewältigen hat, sind so umfangreich und so vielfältig, dass das Plenum als Ganzes überfordert wäre, wenn es sich mit jeder Einzelfrage im Detail beschäftigen wollte. Viele politische Sachfragen sind auch so spezialisiert, dass Fachleute nötig sind, die sich auf ihren Gebieten in den Einzelheiten und Besonderheiten auskennen. Vor diesem Hintergrund besteht die Hauptaufgabe der Ausschüsse insbesondere darin, die vom Parlament überwiesenen Vorlagen - wie Gesetzentwürfe und sonstige Anträge - sehr genau und in allen Einzelheiten zu beraten.

■ Um die notwendigen Informationen einzuholen und um komplizierte Sachverhalte von verschiedenen Positionen her zu erhellen, führen die Ausschüsse oft auch Anhörungen durch. In diesen Veranstaltungen werden Sachverständige, Interessenvertreter und andere Auskunftspersonen um Stellungnahme gebeten und befragt.

■ Ihre Beratungsgegenstände werden den Ausschüssen im Normalfall vom Plenum zugewiesen; sie können sich aber auch mit nicht überwiesenen Angelegenheiten befassen (Selbstbefassungsrecht).

■ Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Doch keine Regel ohne Ausnahme: In der Geschäftsordnung sind auch öffentliche Sitzungen vorgesehen. Beispiele dafür sind Anhörungen, die grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen stattfinden oder Ausschussberatungen über Große Anfragen und die Antwort der Landesregierung. Auch wenn Regierungserklärungen und Berichte der Landesregierung, die sie vor dem Plenum gegeben hat, im Ausschuss weiter beraten werden, können die Medien und Interessierte mit dabei sein.

■ Gemäß Artikel 62 der Verfassung des Freistaats Thüringen spiegeln sich in der Zusammensetzung der Ausschüsse der Mehrheitsverhältnisse im Landtag wider. Der Thüringer Landtag verfügt zur Zeit über zwölf Fachausschüsse, darunter den Petitionsausschuss sowie einen Wahlprüfungsausschuss.

Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Vorsitzender: Krapp, Michael Dr. (CDU)

Stellv. Vorsitzende: Leukefeld, Ina (PDS)

Mitglieder

- 1 Carius, Christian (CDU)
- 2 Grob, Manfred (CDU)
- 3 Günther, Gerhard (CDU)
- 4 Heym, Michael (CDU)
- 5 Krapp, Michael Dr. (CDU)
- 6 Kretschmer, Thomas (CDU)
- 7 Hausold, Dieter (PDS)
- 8 Kaschuba, Karin Dr. (PDS)
- 9 Leukefeld, Ina (PDS)
- 10 Doht, Sabine (SPD)
- 11 Schubert, Hartmut Dr. (SPD)

Haushalts- und Finanzausschuss

Vorsitzender: Gerstenberger, Michael (PDS)

Stellv. Vorsitzende: Lehmann, Annette (CDU)

Mitglieder

- 1 Emde, Volker (CDU)
- 2 Köckert, Christian (CDU)
- 3 Krone, Klaus von der (CDU)
- 4 Lehmann, Annette (CDU)
- 5 Mohring, Mike (CDU)
- 6 Wehner, Wolfgang (CDU)
- 7 Gerstenberger, Michael (PDS)
- 8 Huster, Mike (PDS)

Fortsetzung S. 26

- 9 Kuschel, Frank (PDS)
- 10 Pidde, Werner Dr. (SPD)
- 11 Pilger, Walter (SPD)

Innenausschuss

Vorsitzende: Groß, Evelin (CDU)
Stellv. Vorsitzender: Gentzel, Heiko (SPD)

Mitglieder

- 1 Fiedler, Wolfgang (CDU)
- 2 Groß, Evelin (CDU)
- 3 Kölbel, Eckehard (CDU)
- 4 Krone, Klaus von der (CDU)
- 5 Lehmann, Annette (CDU)
- 6 Stauche, Carola (CDU)
- 7 Hahnemann, Roland Dr. (PDS)
- 8 Hauboldt, Ralf (PDS)
- 9 Kuschel, Frank (PDS)
- 10 Gentzel, Heiko (SPD)
- 11 Taubert, Heike (SPD)

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vorsitzende: Stauche, Carola (CDU)
Stellv. Vorsitzende: Becker, Dagmar (SPD)

Mitglieder

- 1 Grüner, Günter (CDU)
- 2 Jaschke, Siegfried (CDU)
- 3 Primas, Egon (CDU)
- 4 Rose, Wieland (CDU)
- 5 Stauche, Carola (CDU)
- 6 Kummer, Tilo (PDS)
- 7 Nothnagel, Maik (PDS)
- 8 Scheringer-Wright, Johanna Dr. (PDS)
- 9 Becker, Dagmar (SPD)

Ausschuss für Naturschutz und Umwelt

Vorsitzender: Kummer, Tilo (PDS)
Stellv. Vorsitzender: Schugens, Gottfried (CDU)

Mitglieder

- 1 Gumprecht, Christian (CDU)
- 2 Krauß, Horst (CDU)
- 3 Rose, Wieland (CDU)
- 4 Schugens, Gottfried (CDU)
- 5 Tasch, Christina (CDU)
- 6 Bärwolff, Matthias (PDS)

- 7 Kummer, Tilo (PDS)
- 8 Scheringer-Wright, Johanna Dr. (PDS)
- 9 Becker, Dagmar (SPD)

Ausschuss für Wissenschaft, Kunst und Medien

Vorsitzender: Seela, Reyk (CDU)
Stellv. Vorsitzende: Kaschuba, Karin Dr. (PDS)

Mitglieder

- 1 Holbe, Gudrun (CDU)
- 2 Krause, Peter Dr. (CDU)
- 3 Krauß, Horst (CDU)
- 4 Schwäblein, Jörg (CDU)
- 5 Seela, Reyk (CDU)
- 6 Blechschmidt, André (PDS)
- 7 Kaschuba, Karin Dr. (PDS)
- 8 Klaubert, Birgit Dr. (PDS)
- 9 Bausewein, Andreas (SPD)

Bildungsausschuss

Vorsitzender: Döring, Hans-Jürgen (SPD)
Stellv. Vorsitzender: Grob, Manfred (CDU)

Mitglieder

- 1 Emde, Volker (CDU)
- 2 Grob, Manfred (CDU)
- 3 Holbe, Gudrun (CDU)
- 4 Krause, Peter Dr. (CDU)
- 5 Panse, Michael (CDU)
- 6 Seela, Reyk (CDU)
- 7 Hennig, Susanne (PDS)
- 8 Reimann, Michael (PDS)
- 9 Skibbe, Diana (PDS)
- 10 Döring, Hans-Jürgen (SPD)
- 11 Ehrlich-Strathausen, Antje (SPD)



Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit

Vorsitzende: Thierbach, Tamara (PDS)

Stellv. Vorsitzender: Günther, Gerhard (CDU)

Mitglieder

- 1 Günther, Gerhard (CDU)
- 2 Gumprecht, Christian (CDU)
- 3 Panse, Michael (CDU)
- 4 Worm, Henry (CDU)
- 5 Zitzmann, Christine (CDU)
- 6 Fuchs, Ruth Dr. (PDS)
- 7 Jung, Margit (PDS)
- 8 Thierbach, Tamara (PDS)
- 9 Künast, Dagmar (SPD)

Petitionsausschuss

Vorsitzende: Zitzmann, Christine (CDU)

Stellv. Vorsitzende: Sedlacik, Heidrun (PDS)

Mitglieder

- 1 Heym, Michael (CDU)
- 2 Kölbel, Eckehard (CDU)
- 3 Wehner, Wolfgang (CDU)
- 4 Wetzel, Siegfried (CDU)
- 5 Zitzmann, Christine (CDU)
- 6 Nothnagel, Maik (PDS)
- 7 Sedlacik, Heidrun (PDS)
- 8 Thierbach, Tamara (PDS)
- 9 Pelke, Birgit (SPD)

Ausschuss für Bau und Verkehr

Vorsitzender: Ohl, Eckhard (SPD)

Stellv. Vorsitzende: Holbe, Gudrun (CDU)

Mitglieder

- 1 Bergemann, Gustav (CDU)
- 2 Holbe, Gudrun (CDU)
- 3 Schugens, Gottfried (CDU)
- 4 Wetzel, Siegfried (CDU)
- 5 Worm, Henry (CDU)
- 6 Enders, Petra (PDS)
- 7 Hauboldt, Ralf (PDS)
- 8 Lemke, Benno (PDS)
- 9 Ohl, Eckhard (SPD)

Ausschuss für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vorsitzender: Schröter, Fritz (CDU)

Stellv. Vorsitzender: Blechschmidt, André (PDS)

Mitglieder

- 1 Bergemann, Gustav (CDU)
- 2 Carius, Christian (CDU)
- 3 Krapp, Michael Dr. (CDU)
- 4 Schröter, Fritz (CDU)
- 5 Walsmann, Marion (CDU)
- 6 Berninger, Sabine (PDS)
- 7 Blechschmidt, André (PDS)
- 8 Naumann, Kersten (PDS)
- 9 Höhn, Uwe (SPD)

Gleichstellungsausschuss

Vorsitzende: Wolf, Katja (PDS)

Stellv. Vorsitzende: Walsmann, Marion (CDU)

Mitglieder

- 1 Grüner, Günter (CDU)
- 2 Lieberknecht, Christine (CDU)
- 3 Tasch, Christina (CDU)
- 4 Walsmann, Marion (CDU)
- 5 Leukefeld, Ina (PDS)
- 6 Wolf, Katja (PDS)
- 7 Ehrlich-Strathausen, Antje (SPD)

Wahlprüfungsausschuss

Vorsitzender: Carius, Christian (CDU)

Stellv. Vorsitzender: Pidde, Werner Dr. (SPD)

Mitglieder

- 1 Carius, Christian (CDU)
- 2 Gumprecht, Christian (CDU)
- 3 Walsmann, Marion (CDU)
- 4 Schröter, Fritz (CDU)
- 5 Hahnemann, Roland Dr. (PDS)
- 6 Buse, Werner (PDS)
- 7 Pidde, Werner Dr. (SPD)

Untersuchungsausschuss 4/1

Untersuchungsauftrag: Möglicher Missbrauch von öffentlichen Mitteln und die mutmaßliche unzulässige Subventionierung durch den Freistaat Thüringen zur Errichtung des Kongress-Hotels in Suhl sowie des Dom-Hotels in Erfurt und dessen Betreibung

Vorsitzender: Thomas Kretschmer (CDU)

Stellv. Vorsitzender: Ralf Hauboldt (PDS)

Mitglieder

- 1 Carius, Christian (CDU)
- 2 Fiedler, Wolfgang (CDU)
- 3 Heym, Michael (CDU)
- 4 Kretschmer, Thomas (CDU)
- 5 Primas, Egon (CDU)
- 6 Wetzel, Siegfried (CDU)
- 7 Gerstenberger, Michael (PDS)
- 8 Hauboldt, Ralf (PDS)
- 9 Werner Buse (PDS)
- 10 Gentzel, Heiko (SPD)
- 11 Schubert, Dr. Hartmut (SPD)

Weitere Gremien des Thüringer Landtags

G 10-Kommission

Kommission nach Artikel 10 Grundgesetz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses

Vorsitzender: Fiedler, Wolfgang (CDU)

Stellv. Vorsitzende: Groß, Evelin (CDU)

Mitglieder

- 1 Fiedler, Wolfgang (CDU)
- 2 Groß, Evelin (CDU)
- 3 Hauboldt, Ralf (PDS)

Parlamentarische Kontrollkommission

gemäß § 18 Abs. 2 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes

Vorsitzender: Kölbel, Eckehard (CDU)

Mitglieder

- 1 Fiedler, Wolfgang (CDU)
 - 2 Kölbel, Eckehard (CDU)
 - 3 Stauch, Harald (CDU)
 - 4 Gentzel, Heiko (SPD)
- n.n. Der Wahlvorschlag der PDS erhielt bisher nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Landtags

Beirat beim Landesbeauftragten für den Datenschutz
gemäß § 41 Abs. 1 und 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes

Vorsitzender: Schröter, Fritz (CDU)

Stellv. Vorsitzender: Höhn, Uwe (SPD)

Mitglieder

- 1 Grüner, Günter (CDU)
- 2 Krause, Dr. Peter (CDU)
- 3 Hahnemann, Dr. Roland (PDS)
- 4 Haubold, Ralf (PDS)
- 5 Rieder, Bernhard (Landesregierung)
- 5 Fahrland, Jens (Kommunale Spitzenverbände)
- 6 Stützer, Michael (Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungsträger)



Stand: Mai 2005

Herausgeber:
Thüringer Landtag,
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

www.thueringer-landtag.de
E-Mail: pressestelle@landtag.thueringen.de

Der Thüringer Landtag

Anschrift: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Tel.: (0361) 377 2006
Fax: (0361) 377 2004
pressestelle@landtag.thueringen.de

Eingang: Jürgen-Fuchs-Straße

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Erfurt Hauptbahnhof
Straßenbahnlinie 4
Richtung "Thüringenhalle"
2 Stationen bis Haltestelle
"Landtag"

Fahrzeit: ca. 5 Minuten

Fußweg ab Hauptbahnhof:
ca. 15 Minuten

Besucherdienst:

Ingrid Gerards
Tel.: (0361) 377 2008
Fax: (0361) 377 2009
gerards@landtag.thueringen.de

